

# RdU

## Recht der Umwelt

**Sonderheft**

### 11. Grazer Energierechtstag 2023

**Editorial**

**Game Changer Energierecht** Seite 101

Stefan Storr

**Elektrizitätswirtschaftsgesetz ante portas** Seite 102

Benedikt Ennser, Romana Kollmann

**Aktuelle Rechtsprechung zum Energierecht** Seite 108

Christian F. Schneider

**Beschleunigter Ausbau von Photovoltaik-  
und Windkraftanlagen** Seite 113

Tatjana Katalan

**EU-Notfallmaßnahmen im Energierecht** Seite 117

Stefan Storr

**Impressum** Seite 101

# Beschleunigter Ausbau von Photovoltaik- und Windkraftanlagen

## Der Beitrag schnell gelesen

Klimaschutz, CO<sub>2</sub>-Emissionsreduktionen, grüner Strom: Das sind die prägenden Schlagworte der letzten Jahre. Damit einher geht unweigerlich der Ausbau der Erneuerbaren, insb der PV- und Windenergieanlagen. Spätestens seit letztem Jahr wird der Ausbau auch als prioritär betrachtet, zahlreiche Neuregelungen sollen den Ausbau nunmehr beschleunigen. Doch wirken diese neuverordneten Maßnahmen überhaupt? Dafür

müssen vorab die Herausforderungen näher betrachtet werden.

## Energierrecht

VO (EU) 2022/2577; UVP-G

RdU-U&T 2023/30



RA<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> TATJANA KATALAN, E+H Rechtsanwälte GmbH.

## Inhaltsübersicht:

- A. Herausforderungen
- B. EU-Notfallverordnung Erneuerbare Energie
  1. Öffentliches Interesse und Priorität bei Abwägung
  2. Verfahrensbeschleunigung
  3. Netzintegration
- C. UVP-G-Novelle 2023
  1. Einleitung
  2. Vorhaben der Energiewende
  3. Windkraftanlagen § 4a UVP-G
  4. Verfahrensanpassungen
  5. Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen
- D. Fazit

## A. Herausforderungen

- ▶ Eine der größten Herausforderungen für PV- und Windenergieanlagen ist die mangelnde **Raumplanung** auf Länder- und/oder Gemeindeebene. Erforderliche Planungsakte benötigen oft Jahre und scheitern an der Lokalpolitik.
- ▶ Im Rahmen der anzuwendenden **Naturschutzgesetze** ist das nach objektiven Kriterien kaum zu beurteilende Landschaftsbild oft ein K.o.-Kriterium für derartige Projekte.
- ▶ Schließlich gilt der **Artenschutz** als nicht zu überwindende Hürde. Tötungsverbot & Co verunmöglichen aufgrund der strikten Regelungen der FFH- und VogelschutzRL PV- und Windenergieprojekte.
- ▶ Dem nicht genug, hinterlässt der Föderalismus auch bei den **Genehmigungstatbeständen** seine Spuren. So ist bei PV-Anlagen kaum noch nachzuvollziehen, was in welchem Bundesland genehmigungsfrei und was genehmigungspflichtig ist.
- ▶ Verfahrenstechnisch spielt natürlich die **AarhK** eine gewichtige Rolle. Dazu geschaffen, die Öffentlichkeit umfassend zu beteiligen, ist sie Mitursache überlanger Verfahrensdauern.
- ▶ Letztlich sind als die großen Bremsen des beschleunigten Ausbaus von Erneuerbaren auch unterbesetzte Beh und **fehlende Sachverständige** zu nennen, dies neben den technischen Aspekten wie Netzausbau und Speicherkapazitäten.

Bei diesen Themen setzen Unionsrechtsgeber wie nationale Gesetzgeber an. Mit welchem Erfolg wird sich zeigen.

## B. EU-Notfallverordnung Erneuerbare Energie

Ende 2022 wurde infolge der Ukraine-Krise die EU-Notfall-VO Erneuerbare Energie erlassen. Die VO (EU) 2022/2577<sup>1</sup> beinhaltet vorübergehende Notfallvorschriften. Sie steht seit 30. 12. 2022 für vorerst 18 Monate in Kraft.<sup>2</sup> Bis 31. 12. 2023 ist sie von der EK zu überprüfen; erforderlichenfalls kann die EK auf Basis der Überprüfung vorschlagen, die Gültigkeit der VO zu verlängern.<sup>3</sup> Die VO sieht mehrere Maßnahmen zur Beschleunigung der Erneuerbaren vor.

### 1. Öffentliches Interesse und Priorität bei Abwägung

Als wesentliches Element konstatiert die VO im Anwendungsbereich der FFH-RL, der Wasserrahmen-RL und der VogelschutzRL ein **öffentliches Interesse für Erneuerbare**. So wird bei bestimmten Zwecken<sup>4</sup> bei der im Einzelfall durchzuführenden Abwägung rechtlicher Interessen angenommen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speichereinrichtungen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.<sup>5</sup>

### Ein Nachteil ist, dass die VO keine Anwendbarkeit auf anhängige Verfahren vorsieht.

Als von überwiegendem öffentlichem Interesse anerkannte Projekte müssen im Genehmigungsverfahren bei der fallweisen Abwägung der Rechtsinteressen Priorität erhalten. Im Bereich des Artenschutzes gilt dies nur und soweit geeignete Artenschutzmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Population ergriffen und für diesen Zweck ausreichende Finanzmittel und Flächen bereitgestellt werden.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> VO (EU) des Rates v 22. 12. 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien ABl L 2022/335, 36.

<sup>2</sup> Art 10 VO (EU) 2022/2577.

<sup>3</sup> Art 9 VO (EU) 2022/2577.

<sup>4</sup> Art 6 Abs 4, Art 16 Abs 1 lit c RL 92/43/EWG (FFH-RL); Art 4 Abs 7 RL 2000/60/EG (Wasserrahmen-RL); Art 9 Abs 1 lit a RL 2009/147/EG (Vogelschutz-RL).

<sup>5</sup> Art 3 Abs 1 VO (EU) 2022/2577.

<sup>6</sup> Art 3 Abs 2 VO (EU) 2022/2577.

Wie von Zahlreichen gefordert, steht nun also (zumindest vorübergehend) außer Zweifel, dass der Ausbau der Erneuerbaren ein gewichtiges öffentliches Interesse darstellt. Als Nachteil zu werten ist jedenfalls, dass die VO keine Anwendbarkeit auf anhängige Verfahren vorsieht und auch der nationale Gesetzgeber die Möglichkeit, dies vorzusehen, nicht wahrgenommen hat. Insgesamt ist daher für Genehmigungsverfahren mit Erleichterungen zu rechnen, wenn auch noch nicht abzusehen ist, wie lange die Regelungen aufrecht bleiben. Wenn wir den Ausbau tatsächlich beschleunigen wollen, werden wir an diesen Maßnahmen länger als bis 2024 festhalten müssen.

## 2. Verfahrensbeschleunigung

Wesentliche **Erleichterungen** gibt es jedenfalls für **PV-Anlagen**. Das Genehmigungsverfahren für Solaranlagen soll maximal drei Monate dauern. Davon umfasst sind jedoch nur Solaranlagen auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen. Künstliche Wasseroberflächen sind allerdings vom Anwendungsbereich ausgenommen. Dies führt dazu, dass weder Freiflächen- noch Floating PV-Anlagen von der Verfahrensbeschleunigung profitieren. Bei Solaranlagen bis 50 kW sieht die VO bei einer Behördenuntätigkeit von einem Monat überhaupt eine Genehmigungsfiktion vor.<sup>7</sup>

Für das Repowering mit Kapazitätserhöhung sieht die VO eine maximale Genehmigungsdauer von sechs Monaten vor.<sup>8</sup> Verfahren zur Genehmigung von Netzanschlüssen bei Kapazitätserhöhungen von nicht mehr als 15% sind innerhalb von drei Monaten durchzuführen.<sup>9</sup> Für die Ermittlung der UVP-Pflicht sind nur die potentiellen Auswirkungen der Änderung bzw. Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt heranzuziehen.<sup>10</sup>

## 3. Netzintegration

Die MS können für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien sowie für Projekte im Bereich Energiespeicherung und Stromnetze **Ausnahmen** von der **UVP-Pflicht** und den **artenschutzrechtlichen Verbotbestimmungen** vorsehen. Der Betreiber hat dabei geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen oder, falls diese nicht möglich sind, finanzielle Ausgleichsmaßnahmen zu leisten. Das Projekt hat in einem extra für erneuerbare Energien oder Stromnetze vorgesehenen Gebiet, für das eine strategische Umweltprüfung vorgenommen werden muss, zu liegen.<sup>11</sup>

## C. UVP-G-Novelle 2023

### 1. Einleitung

Die UVP-G-Nov 2023 ist für die Erneuerbaren mit einem großen Meilenstein verbunden. Neben der Einführung der Vorhaben der Energiewende und damit einhergehenden Neuregelungen sind insb für Windkraftanlagen Erleichterungen geschaffen worden.

### 2. Vorhaben der Energiewende

Unter Vorhaben der Energiewende sind nach § 2 Abs 7 UVP-G Projekte zu verstehen, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen, sowie Projekte des Eisenbahnausbaus nach § 23b UVP-G oder der Z 10 Anh 1 UVP-G. Vorhaben der Energiewende wurden im Zuge der Nov 2023 Begünstigungen zuerkannt.

Ihnen darf die Genehmigung nicht allein aufgrund **Beeinträchtigungen** des **Landschaftsbilds** versagt werden, sofern im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprü-

fung (SUP) durchgeführt wurde. Gleichlaufend mit der EU-Notfall-VO gelten Vorhaben der Energiewende als von hohem öffentlichem Interesse.<sup>12</sup> Die Nichtbeachtung des Landschaftsbilds ist insofern zu relativieren, als bei der Ausweisung von entsprechenden Vorrangs- oder Eignungszonen für erneuerbare Erzeugungsanlagen<sup>13</sup> und der dabei vorgenommenen SUP das Landschaftsbild bereits als Kriterium einfließt.<sup>14</sup> Jedenfalls bewirkt diese Regelung einen Schritt in die richtige Richtung.

Daneben hat die Beh unter gewissen Umständen in Verfahren, bei denen es sich um Vorhaben der Energiewende handelt, die aufschiebende Wirkung von Beschwerden mittels Bescheid auszuschließen. Siehe dazu auch noch später (Pkt C. 4).

## 3. Windkraftanlagen § 4a UVP-G

Der neu eingefügte § 4a UVP-G normiert, dass Windkraftanlagen **vorrangig** auf dafür **planungsrechtlich bestimmten Flächen** nach Maßgabe der aktuellen, verbindlichen planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene für Windkraftanlagen des jeweiligen Bundeslands zu realisieren sind. Um herangezogen werden zu können, hat die aktuelle überörtliche Energieraumplanung mit den Ausbauzielen des § 4 EAG in Einklang zu stehen.

Existiert eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung,<sup>15</sup> fehlt es aber an der entsprechenden Flächenwidmung, ist nach § 4a Abs 2 UVP-G dennoch eine Realisierung des Projekts möglich. Die Genehmigung von Windkraftanlagen ist an einem gewählten Standort auf diesen Vorrangs- oder Eignungsflächen nach Maßgabe der näheren Vorschriften zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen zulässig, soweit dies nicht zwingenden Vorschriften des Unionsrechts widerspricht. Dies gilt sinngemäß, wenn es in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung gibt, wonach Windkraftanlagen auch außerhalb der überörtlich vorgesehenen Flächen zulässig sind, der gewählte Standort in keiner Ausschlusszone liegt und die sonstigen in einem Bundesland festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen (insb Mindestabstände und Leistungsdaten) erfüllt sind.

**Eine mangelnde Windenergieraumplanung kann durch eine Zustimmung der Standortgemeinde ersetzt werden.**

Auch in Fällen, bei denen es gänzlich an einer aktuellen überörtlichen Windenergieraumplanung<sup>16</sup> mangelt, ist nach § 4a Abs 3

<sup>7</sup> Art 4 VO (EU) 2022/2577.

<sup>8</sup> Art 5 Abs 1 VO (EU) 2022/2577; einschließlich eines etwaigen UVP-Verfahrens; dies stellt jedoch zu den allgemeinen Fristen des § 7 UVP-G kaum eine Änderung dar.

<sup>9</sup> Art 5 Abs 2 VO (EU) 2022/2577.

<sup>10</sup> Art 5 Abs 3 VO (EU) 2022/2577.

<sup>11</sup> Art 6 VO (EU) 2022/2577; Österreich hat davon bislang jedoch keinen Gebrauch gemacht.

<sup>12</sup> § 17 Abs 5 UVP-G.

<sup>13</sup> Welche etwa bei Windkraftanlagen in § 4a UVP-G explizit vorgesehen werden.

<sup>14</sup> Vgl dazu ErläutRV 1901 BlgNR 27. GP 10f; für die Steiermark erging etwa bereits das SAPRO Windenergie (LGBl-St 2013/72 idF LGBl-St 2019/91) sowie das SAPRO Erneuerbare Energie – Solarenergie (LGBl-St 2023/52), mit denen jeweils Ausschluss-, Vorrangs- und Eignungszonen für Windkraftanlagen bzw PV-Anlagen vorgesehen werden.

<sup>15</sup> Wie etwa in der Steiermark mit dem SAPRO Windenergie, nicht aber in Kärnten, wo die Windkraftstandortträume-Verordnung (LGBl-K 2016/46) nicht den Zonierungsanforderungen des § 4a UVP-G entspricht.

<sup>16</sup> Bzw an einer aktuellen, den Zielen des § 4 EAG entsprechenden, wie etwa in Kärnten.

UVP-G eine Realisierung des Projekts dennoch möglich. Ein derartiger Mangel soll nämlich nicht den Ausbau der Windkraftanlagen verhindern.<sup>17</sup> Die Windenergieumplanung kann dabei durch eine Zustimmung der Standortgemeinde, auf deren Gebiet die Fundamente der Windkraftanlage errichtet werden sollen, ersetzt werden. Diese Zustimmung ist vom Projektwerber mitsamt dem Genehmigungsantrag einzubringen. Auch hier dürfen näheren Vorschriften zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen sowie zwingenden Vorschriften des Unionsrechts nicht widersprochen werden.

#### 4. Verfahrens Anpassungen

In Hinblick auf die Anpassung der Genehmigungsverfahren wurde mit § 14 UVP-G für die Beh die Möglichkeit geschaffen, angemessene **Fristen für weitere Vorbringen** der Parteien zu setzen. Macht die Beh von dieser Befugnis keinen Gebrauch, sind Konkretisierungen von Vorbringen jedenfalls eine Woche vor dem Termin der mündlichen Verhandlung schriftlich einzubringen.<sup>18</sup> Vorbringen, welche verspätet erstattet werden, sind im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen.

Einer **Präklusion** von Umweltorganisationen (UO) steht allerdings die Rspr des EuGH im Weg. So hat der EuGH (insb in den Rs *Kommission/Deutschland*<sup>19</sup> sowie *Protect*<sup>20</sup> die Zulässigkeit von Präklusionsvorschriften im Anwendungsbereich des Unionsrechts massiv eingeschränkt.<sup>21</sup> Im Lichte dieser Judikaturlinie scheinen die Fristsetzungsmöglichkeiten durch die Beh mit den dazugehörigen Präklusionsfolgen zunächst zwar begrüßenswert, dürften ihr angestrebtes Ziel jedoch nicht vollumfänglich erfüllen. Die Rechtssicherheit für Projektwerber leidet unter der ständigen Gefahr der Einbringung eines Rechtsmittels durch UO, welche im vorangegangenen Verwaltungsverfahren noch keine Rolle gespielt haben. Diese Unsicherheiten werden bis zu einer Klarstellung durch den EuGH auch nicht durch § 14 UVP-G beseitigt werden.

#### Unsicherheiten bei Rechtsmitteln durch UO werden erst mit einer Klarstellung des EuGH beseitigt werden.

Auch § 17a UVP-G soll eine rasche Realisierung von Vorhaben der Energiewende ermöglichen. So hat die UVP-Beh bis zur Beschwerde vorlage die **aufschiebende Wirkung** der **Beschwerde** mit Bescheid auszuschließen (Ausschlussbescheid), wenn diese nicht hinreichend substantiiert ist. Um dem entgegenzuwirken, muss der Bf unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse des Genehmigungsbescheides konkret darlegen, welche Umweltschutzvorschriften er durch die erteilte Genehmigung im Einzelnen als verletzt erachtet.<sup>22</sup> Einer Beschwerde gegen den Ausschlussbescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Wird ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen dennoch ein Ausschlussbescheid erlassen, hat das BVwG diesen aufgrund einer dagegen gerichteten Beschwerde unverzüglich aufzuheben.

Das **Rechtsmittelverfahren** wurde in § 40 Abs 1 UVP-G – nicht zuletzt aufgrund des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens – angepasst. Demnach sind in einer Beschwerde erstmals vorgebrachte Einwendungen oder Gründe nicht zulässig, wenn ihr **erstmaliges Vorbringen** im Rechtsmittelverfahren **missbräuchlich oder unredlich** ist. Missbräuchlich oder unredlich soll ein Vorbringen nach den Mat dann sein, wenn es dem Bf möglich gewesen wäre, das Vorbringen bereits innerhalb der im Verwaltungsverfahren dafür vorgesehenen oder gesetzten Fristen zu erstatten und ihn an der Unterlassung nicht nur ein

leichtes Verschulden trifft. Bei einer Gesamtbetrachtung muss demnach dem Bf der Vorwurf gemacht werden können, dass der späte Zeitpunkt des Vorbringens auf einer bewussten Entscheidung beruht.<sup>23</sup> In den Mat wird weiters auf EuGH-Rspr<sup>24</sup> Bezug genommen, wonach das Beschwerderecht von UO nicht eingeschränkt werden kann, außer die Beschwerden werden missbräuchlich oder unredlich erst im Rechtsmittelverfahren erhoben. Inwieweit mit § 40 Abs 1 UVP-G tatsächlich Beschleunigungen zu erzielen sind, wird sich erst durch die Rspr weisen.

Weiters kann das BVwG für **Konkretisierungen der Beschwerden** und für sonstige Stellungnahmen und Beweisanträge angemessene **Fristen** setzen mit der Wirkung, dass nach Ablauf dieser Fristen erstattete Vorbringen im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen sind.<sup>25</sup> Insb hier bleibt abzuwarten, inwieweit diese generalisierende Regelung für UO im Lichte der AarhK in Geltung bleiben kann.

Als wohl wichtigster Schritt wurde in § 18c UVP-G ein neues **vereinfachtes „Änderungsverfahren“** geschaffen. Immissionsneutrale Änderungen oder reine technologische Weiterentwicklungen, welche keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 UVP-G haben, können nunmehr ohne Durchführung eines Änderungsverfahrens nach § 18b UVP-G durchgeführt werden. Es bedarf lediglich einer Anzeige an die Beh mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahmen. Der Anzeige ist eine Bestätigung eines Ziviltechnikers oder Ingenieurbüros über die Erfüllung der Anwendungsvoraussetzungen beizulegen. Hegt die Beh begründete Zweifel an der Immissionsneutralität oder an dem Umstand, dass es sich um eine rein technische Weiterentwicklung handelt, kann sie ein Änderungsverfahren nach § 18b UVP-G einleiten. Tut sie dies nicht binnen vier Wochen, sind die angezeigten Änderungen nicht genehmigungspflichtig und der Projektwerber kann mit der Umsetzung beginnen (Genehmigungsfiktion).

#### 5. Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

Positiv hervorzuheben ist, dass § 17 Abs 4 UVP-G nunmehr die Möglichkeit vorsieht, für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf **Vorratsflächen (Flächenpools)** zurückzugreifen. Die Anrechnung von Maßnahmen auf diesen Flächen ermöglicht es, zielgerichteter umwelterhaltende Maßnahmen zu setzen, da diese nicht zwangsläufig im Projektareal vorzunehmen sind, sondern an Standorten, bei denen ohnehin mit einer höheren Vitalisierung zu rechnen ist. Diese Vorratsflächen müssen bereits projektunabhängig eingerichtet sein.<sup>26</sup>

Aktuell nachteilig ist hier jedoch, dass die Schaffung von Vorratsflächen auf Bundesländerebene vorgesehen sein muss. Das ist derzeit nicht in allen Bundesländern der Fall. Somit heißt es für einen Großteil der Verfahren, dass auf diese sinnvolle Möglichkeit weiterhin gewartet werden muss.

#### Nicht in allen Bundesländern ist die Schaffung von Vorratsflächen vorgesehen.

<sup>17</sup> ErläutRV 1901 BlgNR 27. GP 5.

<sup>18</sup> § 14 Abs 2 UVP-G.

<sup>19</sup> EuGH 15. 10. 2015, C-137/14, *Kommission/Deutschland*, ECLI:EU:C:2015:683.

<sup>20</sup> EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, *Protect*, ECLI:EU:C:2017:987.

<sup>21</sup> Siehe dazu nur *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 42 Rz 31/1f (Stand 1. 4. 2021, rdb.at).

<sup>22</sup> ErläutRV 1901 BlgNR 27. GP 12.

<sup>23</sup> ErläutRV 1901 BlgNR 27. GP 13.

<sup>24</sup> Wie etwa die bereits angesprochene Rs *Protect*.

<sup>25</sup> § 40 Abs 5 UVP-G.

<sup>26</sup> ErläutRV 1901 BlgNR 27. GP 10.

Die Rspr korrigierend und der Praxis entgegenkommend ist nunmehr im Gesetz auch vorgesehen, dass Projekte auch dann genehmigt werden können, wenn die vorzunehmenden Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen noch nicht hinreichend konkretisiert sind.<sup>27</sup> Es ist dabei ein **Maßnahmenkonzept** vorzulegen und genehmigen zu lassen, mit dem die geplanten Eingriffe kompensiert werden sollen. In das Konzept sind Angaben zum Flächenumfang, zum Maßnahmenraum, zum Wirkungsziel, zur Standortanforderung sowie – sofern bereits möglich – Angaben zur grundsätzlichen Maßnahmenbeschreibung, zum Zeitpunkt der Umsetzung, zur Beschreibung der Pfleegerfordernisse und des Monitorings und zum Status der Flächensicherung aufzunehmen. Die finale Konkretisierung der Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen ist anschließend in einem Änderungsverfahren nach § 18b UVP-G vorzunehmen. Innerhalb dieser Konkretisierung kann auch der Verfügungsnachweis über die in Anspruch genommenen Flächen nachgereicht werden,<sup>28</sup> sofern dieses Erfordernis aufgrund der möglichen Zwangsrechtsrechtseinräumung nicht ohnedies entfällt. Die Gemeinden, auf denen ausschließlich Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen ausgeführt werden, sind nicht als Standortgemeinden iSd § 2 Abs 8 UVP-G zu verstehen.

Das UVP-G verweist nun auch auf die Möglichkeit von bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen, die die **Erteilung von Ausgleichszahlungen** vorsehen, um so eingreifende Maßnahmen finanziell ausgleichen zu können.<sup>29</sup>

#### D. Fazit

Gesamt gesehen sind die besprochenen Maßnahmen daher vielversprechend und führen vereinzelt sehr wohl schneller zum verfolgten Ziel, dem beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energie. Insb die EU-Notfall-VO Erneuerbare Energie hat das öffentliche Interesse am Ausbau bestätigt und damit die Abwägung in das richtige Gleichgewicht gebracht. Die Erleichterungen iZm der in die Jahre gekommenen FFH-, Wasserrahmen- und VogelschutzRL sind jedenfalls begrüßenswert. Wünschenswert ist die Erstreckung der Geltungsdauer auf vorab unbestimmte Zeit.

Die UVP-G-Nov 2023 bringt wesentliche Vorteile für die Erneuerbaren, insb im Hinblick auf die Raumordnung und das Landschaftsbild. Inwieweit die verfahrensrechtlichen Regelungen tatsächlich greifen, bleibt abzuwarten. Oftmals wird man aufgrund möglicher Widersprüche zur AarhK auf Nummer sicher gehen und zB verspätetes Vorbringen berücksichtigen müssen.

Es bleibt also weiterhin viel zu tun, um die Klimaziele zu erreichen.

#### Plus

##### ÜBER DIE AUTORIN

RA Dr. Tatjana Katalan (vormals Dworak) ist Co-Head der Practice Group Öffentliches Recht der E+H Rechtsanwälte GmbH und spezialisiert auf Umwelt- und Nachhaltigkeitsrecht.

Kontaktadresse: E+H Rechtsanwälte GmbH, Frauengasse 5, 8010 Graz  
Sterneckstraße 19, 9020 Klagenfurt  
Wienerbergstraße 11, 1100 Wien  
Tel: +43 676 836 47 247

E-Mail: t.katalan@eh.at

##### VON DERSELBEN AUTORIN ERSCHIENEN

- *Katalan*, Ausbau Erneuerbare Energie: Scheitert der Klimaschutz am Naturschutz? ÖZW 2022, 62;
- *Katalan*, FFH- und Vogelschutzrichtlinie als die großen Verhinderer der Energiewende? ÖZW 2021, 125.

##### HINWEIS

Dieser Beitrag ist die überarbeitete Version des gleichnamigen Vortrags der Autorin im Rahmen des 11. Grazer Energierechtstags am 1. 6. 2023.

<sup>27</sup> § 17 Abs 5a UVP-G.

<sup>28</sup> ErläutRV 1901 BlgNR 27. GP 11.

<sup>29</sup> Dies ist etwa bereits in § 18 Abs 3 ForstG (Forstgesetz 1975, BGBl 1975/440) vorgesehen.